Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 10

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

klassifizieren, haben die Ornithologen die Tatsache beklagt, dass es keine adäquate musikalische Aufzeichnungmethode gab, durch die diese Laute in gedruckter Form wiedergegeben werden könnten. Die «visuelle Sprache» — wenn sie erst einmal gelernt haben werden, die Symbole zu interpretieren — wird auch dieses Problem lösen.

Vor allem aber wird die «visuelle Sprache», so sagen die Forscher, bei dem Unterricht von Kindern, die von Geburt an taub sind, zu ihrem Recht kommen. Das durchschnittliche stocktaube Kind kann wegen der Schwierigkeit des Lehrens im ersten Jahr seines Besuchs einer Schule für Taube nicht mehr als sechs Worte sprechen lernen. Der Unterricht mit dem visuellen Sprechapparat hat gute Resultate gezeigt, obgleich noch viel zu tun übrig bleibt.

Durch diesen Apparat ist die stocktaube Person imstande, ihren Platz in der Gesellschaft einzunehmen und das Leben der Gesunden zu teilen.

(Aus «WZ».)

Rechtsfragen

Die Verwandtenbeitragspflicht.

Die Pflicht der Verwandten, ihren Teil an die Unterstützungskosten bedürftiger Verwandten zu leisten, ist in den Art. 328, 329 und 330 des schweizerischen Zivilgesetzbuches grundsätzlich geregelt. In der Oeffentlichkeit herrscht hierüber vielfach Unkenntnis. Es kann aber keine Frage sein, dass, bevor die öffentliche Fürsorge den Unterhalt einer unterstützungsbedürftigen Person übernimmt, die Unterstützungspflicht der nahen Verwandten eingehend abgeklärt wird. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Geschwister können nur dann zur Beitragspflicht herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft unterstützungspflichtig, bis sie durch ihre Leistungen selbst in Not geraten würden. Diese Unterstützungspflicht ist also sehr weitgehend und wird in der Praxis den tatsächlichen Verhältnissen, unter Bezugnahme auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum, entsprechend berechnet.

Für die Verwandtschaftsbeitragspflicht der Geschwister hat sich nach und nach eine Praxis herausgebildet, die durch verschiedene Bundesgerichtsentscheide fundiert ist. Die Umschreibung des Begriffes der «günstigen Verhältnisse» geht dahin, dass der Pflichtige nicht bloss die zur Fristung des Lebens notwendigen Auslagen bestreiten und einigermassen für die Zukunft sorgen kann, sondern auch in beträchtlichem Masse Aufwendungen machen kann, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten. So wurden zum Beispiel die Verhältnisse zweier leicht überschuldeter Beamter in Bern mit vierköpfigen Familien und einer monatlichen Bruttobesoldung von 900 Franken nicht günstig im Sinne der Grundsätze betrachtet. Dieser Bundesgerichtsentscheid kann natürlich nicht verallgemeinert werden, musste doch hier verschiedenen mildernden Verhältnissen Rechnung getragen werden. Immerhin gibt es eine gewisse Richtlinie der neuesten Praxis des Bundesgerichts.

Für die Fürsorgebehörden und -funktionäre bildet das Kapitel der Verwandtenbeitragspflicht nicht gerade eines der erfreulichsten. So ist die Auffassung, dass Eltern ein Dutzend Kinder durchbringen können, ein Dutzend Kinder aber die Eltern nicht, nicht gerade abwegig. Immer und immer wieder zeigen sich die Beispiele, wo Kinder ihren Eltern, wenn diese bedürftig werden, keinen Deut mehr nachfragen. Dem gleichen Verhältnis begegnet man nicht selten im umgekehrten Sinne, wenn Eltern die Kinder wegen Vernachlässigung weggenommen werden müssen. Für den normalen Menschenverstand ist diese Untergrabung einer moralischen Pflicht nicht leicht verständlich, so die finanziellen Verhältnisse Unterstützungsleistungen rechtfertigen. Dagegen ist es eine harte Nuss, wenn Kinder Eltern unterstützen müssen, die sich zeitlebens nicht um sie gekümmert haben.

Wenn keine Einigung in Sachen Verwandtschaftsbeitrag erzielt werden kann, kommt es nicht selten zu Verwandtenbeitragsstreiten, die sich oft bis vor Bundesgericht hinziehen.

Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund.

Lausanne. Der bundesrätliche Wehrsteuerbeschluss vom 9. Dezember 1940 befreite von der Steuerpflicht unter anderem «Körperschaften und Anstalten für das Vermögen und Einkommen, das ... ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient» (Art. 16 Ziff. 3). Der Wehropferbeschluss vom 20. November 1942 hat diesen Steuerbefreiungsgrund in Art. 4 unverändert übernommen.

Die Gesellschaft für Arbeiterwohnungsfürsorge in St. Gallen und Umgebung setzt sich zum Zweck, «durch Erstellung oder Erwerbung von Häusern und Abgabe billiger und gesunder Wohnungen die Wohnungssorgen der unbemittelten Bevölkerung nach Möglichkeit zu mildern». Teile ihres Grundkapitals sind von der politischen Gemeinde Sankt Gallen, von der Ortsbürgergemeinde St. Gallen und vom Kaufmännischen Direktorium St. Gallen übernommen worden. Als die Gesellschaft bei der Erhebung des neuen eidgenössischen Wehropfers für ihr Reinvermögen eingeschätzt wurde, verlangte sie mit dem Hinweis auf ihre Gemeinnützigkeit Steuerbefreiung, wurde aber von der kantonalen Steuerrekurskommission abgewiesen. Sie reichte hierauf Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Das Bundesgericht (verwaltungsrechtliche Kammer) hat die Beschwerde durch Urteil vom 13. Juli abgewiesen.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung versteht den Begriff der «ausschliesslichen Gemeinnützigkeit» nicht im weitesten Sinne, der jede Betätigung im Dienste der Allgemeinheit umfasst und auch alle Bestrebungen einschliessen würde, die irgendwie auf wirtschaftliche oder soziale Förderung einzelner Bevölkerungskreise gerichtet sind. Vielmehr wurde der Befreiungsklausel von jeher jene engere Bedeutung zugemessen, die in der parlamentarischen Beratung über den Verfassungsartikel für die neue ausserordentliche Kriegssteuer 1918/19 ausdrücklich festgelegt worden war; im Ausführungsbeschluss (Art. 17 Abs. 2) wurde damals bestimmt, dass die wirtschaftliche und soziale Förderung einzelner Landesgrenzen oder bestimmter Berufsstände nicht genügt als Beweis für die Gemeinnützigkeit. Demnach wurde als wesentlich angesehen, dass von einer Korporation und ihren Mitgliedern für den gemeinnützigen Zweck Opfer gebracht werden. Daher ist wirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen die Steuerbefreiung verweigert worden, auch wenn sie den Bedürfnissen minderbemittelter Bevölkerungskreise dienen sollten, und namentlich den Genossenschaften für gemeinnützigen Wohnungsbau wurde die Steuerbefreiung nie gewährt (BGE 66 I 180 f., 71 1 124 f.).

Aus denselben Gründen wird auch wirtschaftlichen Institutionen, die von gemeinnützigen Gesellschaften zur Förderung des allgemeinen Wohls angeregt oder eingesetzt werden, die Steuerbefreiung nur dann zugestanden, wenn das besondere Merkmal ausschliesslicher Gemeinnützigkeit erfüllt ist. Gemeinnützige Sparkassen sind nicht steuerfrei (BGE 69 I 49;, ebensowenig die nach geschäftlichen Grundsätzen durchgeführte Verpflegung von Personen in alkoholfreien Wirtschaften (BGE 64 I 327).

Die Tätigkeit der Beschwerdeführerin ist im weiteren Sinne gemeinnützig. Sie gehört zum «gemeinnützigen Wohnungsbau», der weder einen Gewinn noch eine Kapitalanlage oder die Befriedigung des eigenen Wohnungsbedürfnisses bezweckt, sondern die Befriedigung des Wohnbedarfes wirtschaftlich Schwacher.

Dagegen ist ihre Tätigkeit nicht ausschliesslich gemeinnützig, Dies schliesst schon die Tatsache aus, dass sie seit ihrer Gründung meist eine Dividende auf ihrem Genossenschaftskapital ausrichten konnte, und zwar seit längerer Zeit den statutengemässen Höchstbetrag. Zudem ist ein erheblicher Betrag des Genossenschaftskapitals zurückbezahlt. Dies kann nur die Ansetzung entsprechend höherer Mieten ermöglicht haben, und wer sich sein Kapital von den «Nutzniessern» der gemeinnützigen Institution zurückzahlen lässt, handelt nicht ausschliesslich gemeinnützig.

Die Beschwerdeführerin hat beantragt, ihr eventuell eine teilweise Steuerbefreiung, nämlich für das nach Abzug des Genossenschaftskapitals verbleibende Reinvermögen, zu gewähren. Auch dies kommt nicht in Frage, denn für die Verzinsung des Kapitalkontos verwendet sie den Ertrag ihres gesamten Vermögens, und für dieses Gesamtvermögen gelten trotz allfälligen buchmässigen Ausscheidungen dieselben Vorschriften.

(Aus «NZZ».)

Blumenfreuden in der Anstalt

Fast in jedem Heim, ob es nun ein Waisenhaus, ein Bürgerheim, ein Erziehungsheim für Schwachbegabte oder Infirme sei, ob es Schwererziehbare aufnehme oder Entgleiste auf den rechten Weg zurückführen wolle, wird dem Blumenschmuck besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Und es ist auch bezeichnend, dass Menschen, die irgendwie behindert sind, leichter den Weg zum Tier oder zur Pflanze finden als zum Mitmenschen. Sie fühlen sich dem Wesen von Tier und Pflanze überlegen, während sie, wenn auch vielfach unbewusst, die Ueberlegenheit des normalen Menschen reizt. Der Mensch, sei er Erzieher oder ebenfalls Anstaltszögling, stellt auch gewöhnlich irgendwelche Anforderungen, während man sich mit einer Pflanze oder einem Tier stundenlang unterhalten kann oder sie auch unbeachtet lassen, wie es einem gefällt. Vielfach finden gerade introverte und asoziale Naturen den Weg zum Menschen und zur menschlichen Gemeinschaft über die Bindung an ein Tier. Man erzählt wahre Geschichten von Raubmördern, die erstaunlich zarter Gefühle Tieren und Pflanzen gegenüber fähig waren. Anderseits beweisen unzählige Gerichtsakten wie gefühlskalte, rohe und asoziale Menschen, die erschreckender Grausamkeiten fähig waren, keine Bindungen an Tier oder Pflanze besassen.

So spielt der Umgang mit Blume und Tier besonders in unsern Anstalten und Heimen eine nicht zu unterschätzende Rolle, wobei es sich nicht allein um die entfaltete Blume oder um das ausgewachsene Tier handelt, sondern das Wunder des Werdens, Wachsens und Entfaltens beeindruckt die Zöglinge immer wieder ungemein. Ob sie vielleicht Vergleiche ziehen mit ihrem eigenen Schicksal, wer weiss es! Manche Betrachtung, mancher Spruch fürs Leben lässt sich im Garten in den Gartenbau- und Naturkundenunterricht einfügen, ohne dass es der Zögling als starres Gebot «Du sollst!» oder «Du sollst nicht!» empfindet. So kann auch das Einpflanzen der Blumenzwiebeln, sei es zum Frühjahrsflor im Garten oder zur Treiberei in Töpfe, zu einem kleinen Fest gestaltet werden. Vielleicht erzählt der Hausvater oder einer der Lehrer etwas von Holland, woher die Blumenzwiebeln kommen, möglicherweise benützt er die Gelegenheit, um etwas über den Ursprung unserer Frühjahrsblüher einzuflechten. Tulpenzwiebeln werden seit etwa 400 Jahren in Europa kultiviert, während sie schon vorher in den Gärten